

Auf Nachfrage von Frau Schmidt erläuterte Herr Rupp, es gebe zwei Arten von Swap-Geschäften. Es handele sich um sogenannte „Forward-Swaps“ (der Austausch wird zur günstigen Zinssicherung bereits heute auf einen Darlehensvertrag gesetzt, der noch nicht zur Prolongation oder Umschuldung ansteht) und reine „Derivatgeschäfte“ (Zinssicherungsgeschäfte). Ein einseitiges Kündigungsrecht der Banken habe für die Verwaltung den Vorteil, dass die Marge der Banken geringer sei, da sie sich nicht so lange binden müsse. In solchen Fällen müsse die Verwaltung umschulden oder prolongieren. Rückstellungen müssten gebildet werden, da die Gemeindeprüfungsanstalt die Auffassung vertritt, es bestehe eine Bewertungseinheit zwischen Grundgeschäft und dem Swap-Geschäft, die anderenfalls nicht mehr hergestellt werden könne. Die Verwaltung teile diese Meinung wegen Unwirtschaftlichkeit jedoch nicht. Eventuell erfolge noch eine Grundsatzklärung mit der Kommunalaufsicht, wie künftig mit dieser Problematik umzugehen ist.

Anschließend fasste der Rat folgenden Beschluss.